

**Satzung
der Gemeinde Stammham
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15. November 2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – und Art. 20 des Kostengesetzes – KG – erlässt die Gemeinde Stammham folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Stammham erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Alle Gebühren werden von der Gemeinde mittels Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Sie ist unverzüglich nach Erwerb oder Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte an die Gemeinde zu zahlen.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenarten, Erhebungszeitraum

(1) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren,
- b) Gebühren für den Friedhofsunterhalt,
- c) Grabeinfassungskosten,
- d) Kosten der Schriftplatten bei Urnenwandkammern
- d) Leichenhausgebühren,
- e) Verwaltungsgebühren.

(2) Die in § 4 a Absatz 1 und 2 aufgeführten Grabgebühren und Gebühren für den Unterhalt des Friedhofes sind jährliche Gebühren. Sie werden im Voraus bei

- a) der erstmaligen Vergabe einer Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts,
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist,
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts auf den gewünschten Verlängerungszeitraum erhoben.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Benutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Die Grabeinfassungskosten nach § 4 a Absatz 3 werden beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte einmalig erhoben.

(5) Die Schriftplatten sind bei Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urnenwandkammer bei der Gemeinde zu erwerben.

(6) Die in § 4 a Absatz 6 aufgeführten Verwaltungsgebühren werden bei jedem Sterbefall erhoben, jedoch nicht mehr bei Verlängerung des Nutzungsrechts.

§ 4a Grabgebühren, Friedhofsunterhalt, Grabeinfassungskosten, Leichenhausgebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|----------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 45 Euro |
| b) ein Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab | 35 Euro |
| c) Doppelbelegungsgrab
(Länge 2,25, Breite 1 m; ohne seitl. Einfassung), | 45 Euro |
| d) Mehrfachbelegungsgrab
(Länge 2,25, Breite 1,50 m; ohne seitl. Einfassung). | 58 Euro |
| e) Urnenwandkammer | 58 Euro |
| f) Friedwiese | 10 Euro |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Friedhofsunterhalt **5 Euro/Jahr**

(3) Grabeinfassungskosten

- Einzelgrab/Reihengrab	77 Euro
- Doppelbelegungsgrab	77 Euro
- Mehrfachbelegungsgrab	92 Euro

- | | |
|--|------------------------------|
| (4) Schriftplatten für Urnenwandkammer | 110 Euro |
| (5) Leichenhausgebühren (§ 5 Abs. 2) | 50 Euro je Sterbefall |
| (6) Verwaltungsgebühren | 40 Euro je Sterbefall |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Verrichtung der in den §§ 13 Abs. 3 (Tieferlegung), 23 bis 25 und 28 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Stammham vom 23. November 2001 vorgesehenen Aufgaben wurde von der Gemeinde Stammham einem Bestattungsunternehmen übertragen. Die derzeit geltenden, vertraglich vereinbarten Entgelte hierfür ergeben sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **50 Euro**.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Verwaltung des Friedhofs beträgt pro Sterbefall **40 Euro**. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Stammham zu erheben und am Jahresende an die Verwaltungsgemeinschaft Markt zu erstatten.

(2) Für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Leichenbergungen aus dem Inn an der Staustufe Stammham wird von der Gemeinde Stammham ein Betrag von **50 Euro** erhoben. Dieser Betrag wird an die Staustufe Stammham abgeführt.

(4) Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) Mehrfachbelegungsgrab | 10 Euro |
| b) Doppelbelegungsgrab | 10 Euro |
| c) Einzelgrab/Reihengrab | 10 Euro |
| d) Urnengrab | 10 Euro |
| e) Friedwiese | 10 Euro |

(5) Für die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird eine Pauschalgebühr von **10 Euro** erhoben.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stammham vom 19. Januar 2021 außer Kraft.

Stammham, den 15. November 2023

Gemeinde Stammham

Franz Lehner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung Stammham sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Stammham, den 15. November 2023

Gemeinde Stammham

.....
Franz Lehner
Erster Bürgermeister